

Andreas Bilger
Landrat CVP Seedorf
6462 Seedorf

Seedorf, 22. Juni 2015

Motion für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bestattungswesen im Kanton Uri

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Ausgangslage und Begründung

Auf Verfassungsstufe ist der Anspruch auf ein „schickliches Begräbnis“ implizit in der Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 7 BV) und die Kultusfreiheit bzw. Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) enthalten. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in erster Linie ein Abwehrrecht, sie schützt also vor allem vor staatlichem Zwang. Da es sich demnach nicht vorrangig um ein Leistungsrecht handelt, ist der Staat nicht dazu verpflichtet „die Ausübung dieser Freiheiten auch aktiv zu ermöglichen“ und es lässt sich deshalb weder aus der Religionsfreiheit noch aus dem Anspruch auf ein „schickliches Begräbnis“ direkt ein Recht ableiten, auch ein eigenes Grab zu erhalten, die ewige Grabesruh durchzusetzen oder vom Staat zu fordern, die entsprechenden Kosten dafür zu übernehmen. Es besteht im weitem auch keine staatliche Pflicht, religiöse Eigenheiten bei der Bestattung zu ermöglichen. Hingegen haben alle Personen Anspruch auf Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof, egal welcher Religion sie angehören bzw. allenfalls sogar konfessionslos sind.

Das Bestattungswesen in der Schweiz wird durch Normen aller Staatsebenen geregelt. Da sich in der BV keine konkreten Regelungen betreffend das Bestattungswesen finden lassen, sind für dessen konkrete Ausgestaltung die Kantone zuständig (Art. 3, Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 72 Abs. 1 BV; subsidiäre Generalkompetenz der Kantone), welche diese Kompetenz oftmals wiederum an die Gemeinden weiter delegiert haben (Art. 50 BV).

Die Tragung der Begräbniskosten ist auch im ZGB nicht geregelt und es handelt sich dort um eine echte Gesetzeslücke (Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, § 5 N. 30).

Grundsätzlich fallen die Begräbniskosten in den Nachlass und sind von den Erben unter solidarischer Haftung zu tragen. Wenn diese die Erbschaft aber ausgeschlagen haben und die amtliche Liquidation erfolgt, sind sie nicht mehr haftbar (Art. 593 Abs. 3 ZGB).

Zwar hat das Bundesgericht im Jahre 1928 entschieden, dass auch bei einer Ausschlagung die Kosten allenfalls von den Erben und anderen, allenfalls unterstützungspflichtigen Personen zu übernehmen sind, diese müssen sich aber in günstigen Verhältnissen befinden. Im weitern verjährt diese Verwandtenunterstützungspflicht nach einem Jahr.

In der Praxis kommt es immer wieder und in zunehmendem Masse vor (ca. 5-10 Fälle pro Jahr im Kanton Uri), dass eine Person mittellos stirbt, die Erbschaft ausgeschlagen wurde und auch keine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht. In diesem Fall ist unklar, wer die Bestattungskosten zu tragen hat. Hier kann es zu unangenehmen Situationen für alle Beteiligten kommen, da insbesondere die Bestattungsunternehmen, aber auch die öffentliche Hand bzw. Friedhofsbehörden nicht wissen, wer für die Kosten schlussendlich aufzukommen hat.

Zwar wird aus dem Anspruch auf ein „schickliches Begräbnis“ abgeleitet, dass in solchen Fällen die öffentliche Hand die Zahlungen übernehmen sollte, die gesetzliche Grundlage dafür fehlt im Kanton Uri aber vollständig. Es gibt Empfehlungen der Gesundheitsdirektion; Abklärungen bei den Gemeinden haben aber ergeben, dass hier verschiedenste Regelungen zur Anwendung gelangen und insbesondere keine einheitliche Praxis besteht.

Aufgrund dieser Ausgangslage erscheint eine gesetzliche Grundlage, wie vor allem mit den Bestattungskosten von mittellosen Personen umzugehen ist, sinnvoll. Die meisten anderen Kantone haben dafür spezielle Gesetze geschaffen und teilweise in den Gesundheitsgesetzen oder in Verordnungen entsprechende Regelungen aufgenommen.

Fragen stellen sich auch bezüglich den Bestattungen ausserhalb des Friedhofs, wobei im Grundsatz nur für Erdbestattungen ein Friedhofzwang besteht. Bei Feuerbestattungen kann die Asche nach Hause genommen oder mit ortsbedingten Auflagen in die Natur verstreut werden. Berücksichtigt werden muss hier primär wohl jeweils die Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Zu dieser Problematik besteht im Kanton Uri aber ebenfalls keine eigentliche gesetzliche Grundlage. Gleiches gilt für Regelungen betreffend Bestattungen von Personen mit nicht christlichem Glauben bzw. konfessionslosen Personen, die auch im Kanton Uri immer zahlreicher werden.

Probleme kann es auch geben, wenn Personen mit nicht christlichem Glauben oder Konfessionslose geeignete Räumlichkeiten für eine würdige "Abschiedsfeier" – im Sinne einer "schicklichen Beerdigung" – suchen. In anderen Kantonen gibt es dafür bestimmte öffentliche Räume. Im Kanton Uri besteht aktuell keine Zuständigkeit bzw. Angehörige sind abhängig vom freiwilligen Entgegenkommen der Verantwortlichen in den Kirchgemeinden. Auch hier erscheint eine gesetzliche Regelung angebracht.

Zu prüfen ist, ob für die gesetzlichen Grundlagen in einem eigenen Gesetz, wie im Kanton St. Gallen (Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen des Kantons St. Gallen; sGS 458.1), in einer Verordnung wie im Kanton Luzern (Verordnung über das Bestattungswesen; Nr. 840) oder im Gesundheitsgesetz wie in den Kantonen Zürich und Freiburg Aufnahme finden sollen. Weitere Themen für eine gesetzliche Grundlage wären neben dem Bestattungswesen und der Regelung der Friedhofnutzung allenfalls auch die Thematik der Leichenschau und des Leichenpasses sowie die Einsargung.

Antrag

Gestützt auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Landrats wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat eine Vorlage für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Bestattungswesen im Kanton Uri zu unterbreiten.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichner für seine Bemühungen.

Erstunterzeichner:


Andreas Bilger
Landrat CVP Seedorf

Zweitunterzeichner:


Ruedi Cathry
Landrat FDP Schattdorf


Alf Arnold
Landrat SP/Grüne Altdorf


Martin Huser
Landrat SVP Unterschächen